

Amtsgericht Hamburg

Abteilung 149



20355 Hamburg
Sievekingplatz 3
Strafjustizgebäude
Zimmer 172

Fernsprecher:
Vermittlung:(040)3497-1
Durchwahl:428 43-3505
Behörden-Nr.:0 428 43-3505
Telefax: 428 43-3735

Geschäfts-Nr.: 149- 186/99

Cs 7300 Js 341/97

Hamburg, den 04.06.99

Beschl uß

In der Strafsache
gegen Thomas Wüppesahl
geboren am 09.07.1955 in Hamburg
wohnhaft Bliedersdorfer Weg, 21640 Nottendorf

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr.iur. Wulf

beschließt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 149
durch den Richter am Amtsgericht Hübner

Der Erlaß des beantragten Strafbefehls wird abgelehnt.
Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen
Auslagen des Angeschuldigten fallen der Staatskasse
zur Last.

Gründe

Dem Angeschuldigten ist zur Last gelegt worden,
in Hamburg
im Zeitraum vom 09.05.1996 bis zum 09.06.1997 durch zwei Straftaten
jeweils durch dieselbe Handlung ,

- 1.a. eine fremde bewegliche ihm anvertraute Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hatte, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben,
Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, der dienstlichen Verfügung entzogen zu haben, wobei er die Tat an einer Sache begangen, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut oder zugänglich geworden ist,
2. a. eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen,
b. Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, der dienstlichen Verfügung entzogen zu haben, wobei er die Tat an einer Sache begangen, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut oder zugänglich geworden ist,

indem er

1.
nach dem 09.05.1996 während seiner Tätigkeit als Kriminalbeamter im LKA 221, Sachsenstraße 10 - 16, Hamburg eine Kopie einer Beschuldigtenvernehmung des Sven - Oliver Robertson aus dem Verfahren 221/912/93 mit dessen Originalunterschrift, die für die Handakte 221/964/94 bestimmt war, an sich nahm, für sich behielt und der Handakte lediglich Kopien der ersten vier Seiten der Vernehmung und des Belehrungsbogens beifügte,
2.
an einem nicht genau ermittelten Tag im Zeitraum zwischen dem 28.04.1997 und dem 09.06.1997 während seiner Tätigkeit als Kriminalbeamter im LKA 234, Stresemannstraße 341, Hamburg mindestens 76 Ermittlungsvorgänge (sog. TÜV - Fälschungsverfahren), die der damalige Leiter des LKA 234, EKHK Gneckow, dem Zeugen Hermann Bünning am 28. oder 29.04.1997 mit der Maßgabe, daß die Verfahren von Bünning und ihm zu bearbeiten seien, übergab, aus der Dienststelle entfernte und für sich behielt; mindestens 34 der Verfahren übersandte er im August/September 1998 an verschiedene Presseorgane.

Vergehen, strafbar nach §§ 133, 242, 246, 52, 53, 40, 42, 43 StGB.

Nach dem Ergebnis des vorbereitenden Ermittlungsverfahrens, zu dem auch keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten sind, ist aus tatsächlichen Gründen kein hinreichender Tatverdacht gegeben (§§ 408 II 203, 204 StPO).

Die Bejahung des hinreichenden Tatverdachtes setzt voraus, daß nach vorläufiger Tatbewertung die spätere Verurteilung wahrscheinlich ist (KMR 6.Aufl. § 203 Rdnr.10).

Es muß zum Wahrscheinlichkeitsurteil hinsichtlich der Täterschaft noch die Prognose kommen, daß die vorhandenen und noch zu erwartenden Beweismittel für eine Verurteilung ausreichen werden (Kleinknecht-Meyer-Goßner Kom.z. StPO 43.Aufl.Rdnr.2 zu § 203 mit weiteren Nachweisen) .

Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen unter Berücksichtigung der Aktenlage und der prozessualen Möglichkeiten ist davon auszugehen, daß keine Wahrscheinlichkeit besteht, dem Angeschuldigten die ihm zur Last gelegte Tat nachzuweisen.

Der Angeschuldigte hat von seinem Recht auf Aussageverweigerung als Beschuldigter Gebrauch gemacht, im übrigen aber im Verfahren als zunächst Zeuge gehört, jede Täterschaft bzw. Verantwortlichkeit bestritten.

Tatvorwurf zu Ziffer 1)

Der Angeschuldigte hat nach Auffinden der Kopie der Vernehmungsniederschrift in seinem Schrank in der Dienststelle, erklärt, er habe keine Erklärung dafür, wie diese Unterlagen dorthin gelangt seien.

Selbst wenn jedoch der Angeschuldigte diese dort deponiert hätte, würde dies nicht die Tatbestände des Verwahrungsbruches (§ 133 StGB) und der Unterschlagung (§ 246 StGB) erfüllen.

Der Angeschuldigte war damals im Sommer 1996 als Sachbearbeiter im damaligen LKA 221 mit einem Ermittlungsverfahren i.S. Volante GmbH Leitakte 221/964/94 und dazu 221/800/95 i.S ICS und 221/559/95 i.S. CCB wegen des Verdachtes betrügerischer Warentermingeschäften u.a. Beschuldigter ein Uwe Fasch beauftragt.

Ebenfalls im LKA 221 wurde im Frühjahr 1996 ein Ermittlungsverfahren wegen betrügerischer Warentermingeschäfte zum Az.: LKA 221/912/93 geführt. In diesem Verfahren wurde der Sven-Oliver Robertson als Beschuldigter vernommen. In dieser Vernehmung nahm Robertson Bezug auch auf die Person eines Herrn Fasch und dessen zumindest frühere Verbindungen zu anderen Warenterminfirmen u.a. auch der Fa.CTS, die als Vorläuferfirma der Fa. Volante betrachtet wurde. Die über 20 Seiten gehende Aussage des Beschuldigten Robertson wurde im Original von diesem auf jeder Seite unterschrieben. Es wurden darüber hinaus noch mehrere Ausdrücke gefertigt, die Robertson jeweils nur auf der letzten Seite abzeichnete. Wegen dieser Sachzusammenhänge erhielt der Angeschuldigte einen der mehrgefertigten Ausdrücke zur Verwendung in dem von ihm geführten Ermittlungsverfahren. Er kopierte hieraus die für sein Ermittlungsverfahren ersichtlich bedeutsamen ersten 4 Seiten und fügte diese zu seinem Ermittlungsverfahren und zwar zur Leitakte 221/964/94 und nahm in seinem Ermittlungsbericht vom 26.06.1996 auf den Inhalt dieser zur Akte genommenen Teilvernehmung und sich daraus ergebende Schlußfolgerungen auf die Beschuldigteneigenschaft des Uwe Fasch Bezug. Damit war der Zweck der Überlassung dieser Ausfertigung bzw. Mehrfertigung des Vernehmungsprotokolls des Robertson erledigt, zumal noch eine Mehrzahl weiterer derartiger Ausfertigungen nach Angaben des KB Trotte bestanden hatten. Damit war aber diese Mehrfertigung nicht mehr Bestandteil von Akten, an denen amtlicher Verwahrungsbesitz bestand, d.h. zum Zwecke

des unversehrten Erhaltens und Bewahrens vor unbefugtem Zugriff. Sie befand sich lediglich noch im sogenannten schlichten Amtsbesitz. Diesem fehlt die eigentümliche Zweckbestimmung des Erhaltes der Sache im Bestand. (vgl. dazu OLG Köln NJW 1980/898 und Wagner in JZ /706). Es entspricht ständiger und nicht zu beanstandender Praxis bei den Ermittlungsbehörden lediglich Auszüge aus umfangreichen Vernehmungen aus anderen Ermittlungsvorgängen nur insoweit zu einem anderen Ermittlungsvorgang zu nehmen, soweit dies erforderlich erscheint. Dies ist auch schon im Interesse der Überschaubarkeit des Aktenmaterials geboten. Der Angeschuldigte hätte daher ohne weiteres die ersten vier Seiten der ihm überlassenen Mehrfertigung zu seinem Ermittlungsvorgang nehmen und dann, da die Mehrfertigung ihren Zweck damit erreicht hatte, diese vernichten können. Nichts anderes kann gelten, wenn er bei dieser Vorgehensweise nur Kopien zieht und dann die Mehrfertigung - da nicht weiter benötigt - vernichtet. Nichts anderes folgt auch aus der dienstinternen Regelung (Bl.304 d.A.) über die Anlegung und Führung von polizeilichen Handakten. Die Vernehmung Röbbertson gehörte in die Handakte zum Az.: LKA 221/912/93 und in die Handakte i.S. Volante GmbH Leitakte 221/964/94 nur soweit, wie der Angeschuldigte sie mit den ersten 4 Seiten dazu genommen hat. Die Führung dieser Handakten war daher vollständig und richtig. Eine Tatbestandsverwirklichung des § 133 StGB kam daher nicht in Betracht.

Auch eine Verwirklichung des Tatbestandes der Unterschlagung war nicht gegeben.

Im Juni 1996 war der Angeschuldigte im Besitz der Mehrfertigung der Aussage Robertson gekommen. Am 17.11.1998, d.h. mehr als 2 Jahre danach, wurde sie anlässlich einer Durchsuchung im Schrank des Angeschuldigten an seiner Dienststelle jetzt im LKA 55 Sachsenstraße 10-16, 20097 Hamburg aufgefunden. Feststellungen dazu, daß diese Unterlage die dienstlichen Räume der Polizei Hamburg jemals verlassen hätten, haben sich nicht treffen lassen. Die Tatsache, daß die - zumindest aus der Sicht des Angeschuldigten - nicht mehr für dienstliche Belange benötigte Mehrfertigung mehr als 2 Jahre in Diensträumen der Polizei im Besitz des Angeschuldigten gewesen ist, ohne daß dieser sie daraus entfernt hätte, um sie einer sachwidrigen Verwendung zuzuführen, ergibt daher zur Überzeugung des Gerichtes nicht die hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine subjektive nach außen unzweifelhaft dokumentierte Zueignungsabsicht des Angeschuldigten. Die Auffindung in seinem Schrank in seinem Dienstzimmer zusammen auch mit persönlichen Unterlagen reicht dazu nicht aus. Eine bloße Unterlassung einer Heraus-und/oder Rückgabe einer sich im Besitz befindlichen Sache reicht für eine Zueignung nicht aus. (Tröndle Kom.zum StGB 48.Aufl. 1997 Ann.17 zu § 246). Es muß eine Rechtspflicht zur Herausgabe bestehen und deren Nichterfüllung zum Zwecke geschehen, das bisherige Eigentum nicht mehr anzuerkennen. Nach dem Obengesagten zum Zwecke der Überlassung der Mehrfertigung zum Gebrauch im Rahmen des Ermittlungsvorganges i. S. Volante GmbH Leitakte 221/964/94 *ist zur Überzeugung des Gerichtes schon eine solche Pflicht zur Herausgabe nicht mehr anzunehmen, wohl aber eine solche diese Unterlagen- deren Inhalt - nicht in unbefugte Hände gelangen zu lassen. Derartiges ist, da nicht festzustellen ist, daß diese Unterlagen die Räume der Polizei verlassen hätten, jedoch gerade nicht anzunehmen. Damit ist nicht ausschließbar, daß der Angeschuldigte sie gffs unbeabsichtigt verlegt und später vergessen hat.

Damit ist auch eine zukünftige Verurteilung wegen Unterschlagung nicht hinreichend wahrscheinlich.

Tatvorwurf zu Ziff 2

Von Herbst 1994 bis Frühjahr 1997 befanden sich ca. 80 unbearbeitete Vorgänge (Bekannschaften/Tüvfälschungen) am damaligen LKA 234, die aus Kapazitätsgründen nicht bearbeitet werden konnten. Diese Vorgänge wurden zusammen mit einer Auflistung dieser Akten in einem Karton auf einem Schrank im Zimmer 231 des Dienststellenleiters EPHK Gneckow verwahrt. Die Akten waren alle rot eingedeckelt und bestanden in der Regel meist nur aus einer Anzeige der LVV und dem Beweismittel, meist dem Fahrzeugschein. Sie waren zuvor dem verstorbenen Sachbearbeiter Butenschön zugeschrieben gewesen und konnten nach dessen Tod wegen Überlastung und Personalknappheit anderen Sachbearbeitern nicht zugeschrieben werden. Da es sich um wenig brisante Vorgänge handelte, war ihre Bearbeitung aus Prioritätsgründen zurückgestellt worden.

Ab dem 1.04.1997 war das LKA 234 personalmäßig verstärkt worden wegen dort bestehenden erheblichen Aktenstaus - nach Angaben des Zeugen Gneckow von über 400 Vorgängen -. Zu diesem Zeitpunkt war im LKA 234 auch der Angeschuldigte als Sachbearbeiter tätig. Er war dorthin mit Wirkung vom 05.09.1996 versetzt worden. Er teilte ein Dienstzimmer mit dem KHK Bünning, das raummäßig getrennt war vom eigentlichen Bereich des LKA 234 und in einem Bereich lag, der auch dem Publikumsverkehr offenlag. Nachdem durch die personelle Verstärkung des LKA 234 sich die Belastungssituation entspannt hatte, entschloß sich der Zeuge EPHK Gneckow als Dienststellenleiter auch die Bearbeitung der liegengelassenen TÜVvorgänge in Angriff nehmen zu lassen. Entgegen der sonst üblichen und vorgeschriebenen Praxis die einzelnen Ermittlungsvorgänge jeweils dem entsprechenden kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter zuzuschreiben und dies in der Tagebuchführung zu vermerken, will er am 28. oder 29.04. 1997 den Karton in Gänze mit den darin befindlichen noch verbliebenen mindestens 76 Ermittlungsvorgängen genommen und in das Dienstzimmer des Angeschuldigten und es KHK Bünning verbracht haben. Nach Angaben des Zeugen Gneckow erinnere er nicht mehr genau, ob der Angeschuldigte zugegen gewesen sei. Der Zeuge Bünning sei jedoch sicher da gewesen. Diesem habe er auch den Karton übergeben mit der Aufforderung, diese zusammen mit dem Kollegen Wüppesahl zu bearbeiten und sie auf eventuelle Tatzusammenhänge durchzusehen und sie dann untereinander aufzuteilen und dann im Tagebuch des LKA 2301 auf seinen und den Namen des Angeschuldigten entsprechend umzuschreiben.

Der KHK Bünning, der nach Einschätzung des Zeugen sehr seiner bevorstehenden Pensionierung entgegen lebte und durch seinen Hausbau in Österreich angespannt war , an dem er regelmäßig während seines Urlaubs schatRe, wodurch dieser sich häufig krankheitsbedingt verlängerte, soll nach Angaben des Zeugen Gneckow erklärt haben, daß er damit aber nicht mehr vor seinem am 02.05. 1997 beginnenden Urlaub anfangen werde. Dieser sollte am 21.05. 1997 beendet sein. Der Zeuge meldete sich jedoch - wie in der Vergangenheit bereits mehrfach geschehen - durch Übersendung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus dem Urlaub krank. In der 21. oder 22. Kalenderwoche fragte der Zeuge Gneckow den Angeschuldigten, ob er

schon mit der Bearbeitung des Kartons begonnen habe. Der Angeschuldigte erwiderte darauf, daß er diesen nicht habe und von einer Übergabe an den KHK Bünning nichts wisse. Bei einer Nachschau im Dienstzimmer wurde der Karton auch nicht gefunden. Es sollte dann die Rückkehr des KHK Bünning abgewartet werden. Dieser sollte am "05.06.1997 seinen Dienst wiederantreten meldete sich jedoch telefonisch weiterhin bis zum 09.06.1997 dienstunfähig krank. Anlässlich dieses Gespräches mit seinem Dienststellenleiter Gneckow sprach dieser ihn auf den Karton mit den ihm übergebenen Akten an. Der KHK Bünning erklärte nunmehr dem Zeugen Gneckow, daß er sich nicht daran erinnern könne, daß dieser ihm kurz vor seinem Urlaub einen Karton mit zu bearbeitenden Akten übergeben habe. Das sei aber sicher zu klären, die Akten könnten ja nicht weg sein. Am 9.06.1997 erschien der KHK Bünning wieder zum Dienst. Er bestritt gegenüber dem Zeugen Gneckow erneut den Karton mit den Akten erhalten zu haben und gab auch nach Schilderung des Ablaufes durch den Zeugen Gneckow an, sich daran nicht erinnern zu können. Der Zeuge KHM Böge vermochte sich auf Befragen erinnern, daß er den Zeugen Gneckow mit einem Karton auf dem Weg zum Dienstzimmer der Kollegen Bünning und Wüppesahl gesehen habe. Eine Übergabe hat er aber ebenfalls nicht beobachtet. Daraufhin wurde die gesamte Dienststelle durchsucht. Die Akten blieben verschwunden. Das auf der Basis dieser Erkenntnisse gegen den KHK Bünning eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg mit Verfügung vom 06.08.1997 gern. § 170 H StPO eingestellt und dabei ausgeführt:

Das Verfahren richtet sich gegen den im LKA 234 tätigen Polizeibeamten KHK Bünning. Das Verfahren ist einzustellen.

Dem Beamten wird eine Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258 a StGB) in Tateinheit mit Unterschlagung (§ 246 StGB) und Verwahrungsbruch (§ 133 StGB) zur Last gelegt. Er steht im Verdacht, 68 Ermittlungsvorgänge (sog. TUV- Fälschungsverfahren), die der Leiter des LKA 234, EKHK Gneckow ihm am 28 oder 29.04.1997 zur Bearbeitung übergeben haben will (BI. 14 d.A.), aus der Dienststelle entfernt und somit der dienstlichen Verfügung "entzogen zu haben.

Der Beamte sollte die Vorgänge gemeinsam mit dem KHMJKK A Wüppesahl sichten, sodann untereinander aufteilen und bearbeiten (BI. 2 d.A.). Der Beamte trat am 2.5.1997 einen Urlaub an, der bis zum 21.05.1997 andauerte. Anschließend war er bis zum 09.06.1997 krankgeschrieben. Da er nach Arbeitsantritt bestritt, die Akten erhalten zu haben, ließ der EKHK Gneckow unter Beteiligung sämtlicher Mitarbeiter in sämtlichen Räumen der Dienststelle nach den Vorgängen suchen. Die Suche blieb erfolglos (BI. 2, 18 d.A.).

Der Beschuldigte hat gegenüber dem Zeugen Gneckow angegeben, er habe die Vorgänge nicht erhalten bzw. könne sich nicht an den Erhalt erinnern (BI. 2. 17 d.A.). Er war nicht bereit, sich verantwortlich von der D.I.E. vernehmen zu lassen, bestritt den Tatvorwurf jedoch erneut fernmündlich (BI-41 d.A.).

Diese Einlassung ist ihm nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit zu widerlegen. Allein die Aussage des Zeugen Gneckow reicht zu seiner zweifelsfreien Überführung nicht aus. Weitere Zeugen, die bestätigen, daß KHK Gneckow die Akten übergeben hat, sind nicht vorhanden. Der KHM Böge hat lediglich beobachtet, daß der EKHK Gneckow im April 1997 einen Karton mit Akten zu dem Beschuldigten bringen wollte. Eine Übergabe hat er nicht beobachtet (BI. 4 d.A.). Der Zeuge KHM/KKA Wüppesahl, der das gleiche Dienstzimmer wie der Beschuldigte benutzt, hat eine Übergabe der Ermittlungsvorgänge ebenfalls nicht beobachtet (BI. 36 d.A.). Er habe am 20.05.1997 in dem Dienstzimmer von EKHK Gneckow mit ihm über den Karton mit den Akten gesprochen, Gneckow habe dabei auf seinen Schrank geschaut und sei verwundert gewesen, weil der Karton dort nicht mehr gestanden habe (BI. 8 d.A.). Der Zeuge Gneckow bestätigt dieses Gespräch. Er habe auf den

Aktenschrank gezeigt und gefragt, wo denn der Karton mit den Vorgängen sei. Aufgeregt oder verunsichert sei er jedoch nicht gewesen, da er gewußt habe, daß er die Akten an Bünning übergeben habe. Nicht ausgeschlossen werden kann, daß ein unbekannter Dritter die Akten entwendet hat. Es kommen insoweit nicht nur die Mitarbeiter des LKA 234 sowie die Reinigungskräfte in Betracht. Denn das Büro des Polizeibeamten Bünning liegt in einem Bereich, indem auch Publikum verkehrt. Zwar ist nach den Angaben des Zeugen Wüppesahl die Tür des Büros grundsätzlich verschlossen (Bl. 8 d.A.) Nicht auszuschließen ist jedoch, daß dies vereinzelt vergessen wurde. Weitere Ermittlungsansätze sind nicht ersichtlich. Ein Antrag auf Durchsuchung der Privatwohnung des Beschuldigten wird nicht gestellt, da keine Auffindungsvermutung besteht. Diese ist Voraussetzung für den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses (Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung - Laufhütte, 2 Auflage § 102 Rn. 3). KHK Bünning ist bereits rechtliches Gehör angeboten worden (Bl. 41 d.A.). Der Zeuge Gneckow hat ausgesagt, daß KHK Bünning ihm gegenüber geäußert habe, er rechne mit einer Durchsuchung (Bl. 18 d.A.). Insoweit muß davon ausgegangen werden, daß die Vorgänge sich nicht mehr in seiner Wohnung befinden.

Nach der Verfahrenseinstellung ging am 13.08.1997 bei der DIE ein unvollständiges, noch 8 Seiten umfassendes Schreiben des KHK Bünning ein, in dem er erneut den ihm gegenüber erhobenen Vorwurf bestritt und ua. vortrug, der Zeuge Gneckow habe wahrheitswidrig ihm gegenüber im Telefonat am 05.06.1997 behauptet, er - Bünning - habe doch bei Übergabe der TÜV-Vorgänge an ihn gesagt, daß er die Vorgänge zwecks Bearbeitung mit in den Urlaub nach Österreich habe nehmen wollen.

Am 27.08.1998 gingen beim Tagesspiegel in Berlin in einem wattierten Umschlag Din A 4 insgesamt 6 Vorgänge, von denen 5 als aus dem oben erwähnten Bestand als vermißt registriert waren, bei der Polizeiredaktion der Bildzeitung in Hamburg ebenfalls 6 davon 5 registrierte, bei der Polizeiredaktion des Hamburger Abendblattes weitere 5 Vorgänge sowie beim LKA 234 5 nicht als fehlend registrierte Vorgänge, möglicherweise zum gleichen Zeitpunkt beim Axel Springer Verlag wiederum 5 Vorgänge und bei der TAZ in Berlin weitere 5 als fehlend registrierte Vorgänge; insgesamt 32 Akten ein. Sie waren sämtlich in wattierten Din A 4 Umschlägen verpackt gewesen, von denen jedoch nur die an das LKA 234, den Tagesspiegel und das Hamburger Abendblatt adressierten sichergestellt werden konnten.

Die sichergestellten Umschläge waren jeweils am 26.08.1998 im Postbezirk 90 (Nürnberg/Fürth) zur Beförderung aufgegeben worden. Ihre Untersuchung auf Speichelproben und Fingerabdrücke auch der darin befindlichen Akten ergab keine Hinweise auf den Angeschuldigten. Dieser war ausweislich der Dienstpläne am 25./26.08.1998 an diesen Tagen jeweils entsprechend seiner üblichen Arbeitsstundenanzahl 4 Stunden im Dienst. Der Zeuge KHK Bünning war laut Krankmeldung vom 24.08.1998 bis 04. 09.1998 krank und nicht an der Dienststelle.

Eine durchgeführte Durchsuchung sowohl der Diensträume des Angeschuldigten als auch seiner Privaträume hat beweishebliche. Unterlagen insbesondere weitere verschwundene Akten des TÜV-Fälschungskomplexes nicht ergeben. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg hat daraufhin eine schriftvergleichende Untersuchung bezüglich der Urheberschaft der auf den wattierten Umschlägen enthaltenen Adressenangaben veranlaßt. Mit der Gutachterenerstatung ist die Schriftsachverständige Mechthild Niehoff beauftragt worden.

Diese hat in ihrem schriftlichen Gutachten ausgeführt:

„Die fraglichen Schreibleistungen liegen für die Untersuchung im Original vor.

Die durchgeföhrte chemische Behandlung mit Ninhydrin auf Fingerabdröcke wirkte sich in der Substanz nicht negativ auf die Untersuchungsmöglichkeiten aus. Dadurch, daß die Briefumschläge nach dieser Behandlung eingeschweißt worden sind, ergeben sich leichte Einschränkungen für die physikalisch-technische Urkundenuntersuchung. Die Überprüfung auf blinde Druckrillen mit Hilfe eines elektrostatischen Oberflächengerätes (ESDA) ist nicht mehr möglich.

Die graphische Ergiebigkeit der Schreibleistungen auf den Briefumschlägen X2 und X3 muß als äußerst gering angesehen werden. Bei diesen Schreibleistungen muß davon ausgegangen werden, daß es sich um eine massiv verstellte Schrift handelt.

Auf dem Briefumschlag XI finden sich in den Schreibleistungen dagegen durchaus natürliche Bewegungsverläufe in den einzelnen Buchstaben und Ziffern. Die graphische Ergiebigkeit dieser fraglichen Schreibleistung kann als ausreichend bezeichnet werden, um prinzipiell Aussagen zur Schrifturheberschaft auf dem Wege der Schriftvergleichung möglich erscheinen zu lassen, wenn auch der Umschlag mit Luftpolster eine ungewöhnliche Schreibunterlage bildet.

Die Schreibleistungen auf den beiden anderen Briefumschlägen konnten aufgrund der geringen graphischen Ergiebigkeit nicht in die schriftvergleichende Untersuchungen einbezogen werden. Von den Beschuldigten Wüppesahl und Bünning liegen diverse unbefangen entstandene Schreibleistungen vor. Dieses Schriftmaterial kann als ausreichend bezeichnet werden, um in die schriftvergleichende Untersuchung einzutreten.

Die fraglichen Briefumschläge wurden - soweit noch möglich - zunächst mit den einschlägigen, zerstörungsfrei arbeitenden Methoden der physikalisch-technischen Urkundenuntersuchung überprüft. Es sollte dadurch festgestellt werden, ob die fraglichen Umschläge neben den offen erkennbaren Schriftspuren noch weitere Merkmale enthalten, die einen Hinweis zur Frage des Schrifturhebers hätten geben können.

Es ergaben sich folgende Befunde:

Die fraglichen Beschriftungen enthalten keine Anzeichen für das Vorliegen einer indirekten Pausfälschung. Es konnten also keine abgelagerten Partikel von Pauspapier oder sonstige Vorzeichnungsspuren beobachtet werden. Ebenso konnten auf optischem Wege keine Anzeichen für chemische oder mechanische Tilgungen festgestellt werden.

Es konnte lediglich festgestellt werden, daß es sich bei den fraglichen Beschriftungen um primäre mit flüssigem Schreibmittel gefertigte Schreibleistungen handelt.

Der Vergleich der fraglichen Schreibleistung mit dem Schriftmaterial des Beschuldigten Bünning erbrachte keine überzeugenden Ähnlichkeiten, sondern vielmehr diverse Diskrepanzen. Insgesamt ergaben sich aus diesem Befundbild keinerlei Anhaltspunkte auf eine Schrifturheberschaft des Beschuldigten Bünning. Auch der Vergleich der fraglichen Schreibleistungen mit dem Schriftmaterial des Herrn Gneckow erbrachte keine überzeugenden Übereinstimmungen, sondern vielmehr zahlreiche Diskrepanzen.

Beim Vergleich der fraglichen Schreibleistungen XI mit dem Vergleichsmaterial des Beschuldigten Wüppesahl ergaben sich spezifische Übereinstimmungen in diversen graphischen Merkmalsbereichen. Demgegenüber ergaben sich keine unerklärbaren Diskrepanzen zwischen dem fraglichen Schriftmaterial und den Vergleichsschriften. Die Ausprägungen einzelner Varianten konnten im Vergleichsmaterial zwar nicht in genau gleicher Weise nachgewiesen werden, dies kann aber durchaus mit dem ungewöhnlichen Schriftträger erklärt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, daß die fraglichen Schreibleistung auf XI von dem Beschuldigten Wüppesahl gefertigt wurden.

Dieses Gutachten ist für sich alleine genommen nicht ausreichend, einen hinreichenden Tatverdacht gegen den Angeschuldigten zu begründen.

Es führt selbst aus, daß nur ausreichendes Schriftmaterial zur Untersuchung vorlag, das durch die Schriftunterlage - wattierter Umschlag - eingeschränkte Untersuchungsmöglichkeiten bot. Auch war zu berücksichtigen, was sich auch bei laienhafter Betrachtung erschloß, daß das zu analysierende Material - eine Adresse mit relativ wenigen Worten - in Druckbuchstaben geschrieben war, während das Vergleichsschriftmaterial des Angeschuldigten nur kurrentschriftlich vorlag. Auch hieraus mußte sich eine Einschränkung in der Bewertung ergeben. Die Sachverständige ist auch nicht zur höchsten Stufe in der Wahrscheinlichkeitsbewertung bezüglich der Urheberschaft gelangt, sondern nur zur zweithöchsten.

Angesichts dessen hätte es daher weiterer beweiskräftiger Indiztatsachen zur Unterstützung des erhobenen Tatverdachtes bedurft. An diesen mangelt es jedoch im vorliegenden Fall. Im Gegenteil sprechen vielmehr erhebliche und beachtliche Momente und Erwägungen gegen den geltend gemachten Tatverdacht.

Der Angeschuldigte ist erfahrener Kriminalbeamter, der sich seiner problematischen Stellung als „Nestbeschmutzer“ in den Reihen der Polizei durchaus bewußt ist. Wenn er der Täter war, hatte er es sehr geschickt vermieden, irgendwelche eindeutig zu identifizierenden Finger- oder Speichelproben zu hinterlassen und sollte dann den dilettantischen Fehler gemacht haben, eine analysefähige Schriftprobe zu hinterlassen? Gab es doch vielfältige Möglichkeiten der Vermeidung gerade einer solchen Identifizierungsmöglichkeit, wie die anderen sichergestellten Umschläge mit der dort verstellten Schrift ausweisen, ganz abgesehen von maschinenschriftlichen Adressenaufklebern oä.

Dagegen zu halten, es sei ein Versehen gewesen, oder einen Fehler mache auch der raffinierteste Täter, ist zu einfach. Immerhin waren die drei sichergestellten Umschläge am gleichen Ort und am gleichen Tag aufgegeben worden. Dann müßte sich der Täter ja plötzlich seines Fehlers und des damit verbundenen Risikos bewußt geworden sein und die anderen Umschläge mit verstellter Handschrift beschriftet haben. Dann den unverstellt beschrifteten gleichwohl abzusenden, wäre dann überhaupt nicht mehr nachvollziehbar sondern widersinnig.

Ein Indiz für die Täterschaft des Angeschuldigten ist auch nicht - wie die Ermittlungsbehörden meinen - daraus herzuleiten, daß der Angeschuldigte nach Einschätzung maßgeblicher Kreise der Polizei dafür bekannt sei, daß er Probleme im Apparat der Polizei nicht nur intern zu lösen versuche, sondern diese auch nach „draußen“ trägt. Diese Einschätzung war nicht nur maßgeblichen Kreisen der Polizei sondern auch einer Vielzahl von Polizeibeamten und insbesondere auch dem Angeschuldigten selbst bekannt, so daß er von daher - wäre er der Täter - von vornherein davon ausgehen mußte, daß der Verdacht sofort auf ihn fallen würde, während andere sich durchaus diesen Umstand haben zu Nutze machen können, um den Verdacht auf den mißliebigen Angeschuldigten zu lenken. Die Adressen und Namen auf den Umschlägen waren unschwer dem jeweiligen Impressum des entsprechenden Publikationsorganes zu entnehmen.

Darüber hinaus war mit Rücksicht auf den Postaufgabeort der Angeschuldigte zum Zeitpunkt, als die Postaufgabe erfolgte, eindeutig in Hamburg im Dienst, während der Zeuge KHK Bünning, der damals nach Angaben und Einschätzung des Zeugen Gneckow - mit dem Verschwinden der Akten konfrontiert - immerhin bei sich zu Hause eine Durchsuchung erwartet und geäußert hatte, er werde jetzt zu Hause „sauber machen“, damals wie so häufig, krankheitsbedingt nicht im Dienst war. Hinzu kommt, daß der Postbezirk 90 (Nürnberg /Fürth und Umgebung) an der Reiseroute des jeweils mit dem Pkw nach Österreich in Urlaub fahrenden Zeugen Bünning lag.

Der Zeuge Bünning war es, der am 05.06.1997 gegenüber dem Zeugen Gneckow den Erhalt der Akten am 28.04. oder 29.04. 1997, d.h. 1 oder 2 Arbeitstage vor seinem Urlaubsbeginn zunächst abstritt und dann erklärte, er könne sich daran nicht erinnern und dann nicht bereit war, sich dazu verantwortlich vernehmen zu lassen.

Dem Zeuge Bünning, der - wiederum nach Einschätzung des Zeugen Gneckow- bemüht war, sich „die Arbeit möglichst streßfrei zu gestalten“ wird unmittelbar vor seinem Urlaub ein Karton mit Akten auf den Tisch gestellt zur Bearbeitung - ohne persönliche tagebuchmäßige Zuschreibung- ein sicherlich streßverursachender Umstand. Aus dem Urlaub zurückgekehrt erinnert er dieses nicht. Ein Geschehen, das nur schwer nachvollziehbar erscheint, plausibeler wäre dann schon, daß entweder dem Zeugen der Karton tatsächlich nicht übergeben worden ist, - wofür sprechen könnte die Unterlassung der Tagebuchzuschreibung - oder aber daß er aus Eigenschutz alle Veranlassung hatte, die Übergabe in Abrede zu nehmen.

Bei dieser Sachlage mit den aufgezeigten, gegen eine Täterschaft des Angeschuldigten sprechenden Umstände und Erwägungen war daher, da eine entsprechende Verurteilung des Angeschuldigten in einer Hauptverhandlung nach den dargelegten Gründen nicht hinreichend wahrscheinlich erscheint, der Erlaß des beantragten Strafbefehls abzulehnen (§ 408 H StPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

Hübner
Richter am Amtsgericht

Ausjee
als Urkundsbeam- Geschäftsstelle

